



09.02.2023

TOP 5.2.

## Änderung der Satzung – Geschäftsordnung

Antragstellende: Diözesanleitung

Bisherige Satzung	Neue Satzung
<p>§9 Anträge</p> <p>Anträge an die Diözesankonferenz können von stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesankonferenz, sowie der Diözesanleitung, den Kommissionen, den Pfarrei- und Mitgliederlegationen, dem Wahlausschuss und den Sachausschüssen gestellt werden. Die Anträge mit Begründungen sind bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz bei der Diözesanleitung schriftlich einzureichen und mindestens drei Wochen, vorher von der Diözesanleitung den Mitgliedern der Diözesankonferenz schriftlich zuzuleiten.</p> <p>Später eingehende Anträge bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz.</p> <p>Satzungsänderungsanträge können nach Ablauf der Antragsfrist nicht mehr in die Tagesordnung aufgenommen werden. Änderungs- und Alternativanträge können jederzeit gestellt werden.</p>	<p>§<del>9</del> Anträge</p> <p>Anträge an die Diözesankonferenz können von stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesankonferenz, sowie der Diözesanleitung, <del>den Kommissionen,</del> den Pfarrei- und Mitgliederlegationen, dem Wahlausschuss und den Sachausschüssen gestellt werden. <u>Darüber hinaus ist es den jeweiligen stimmberechtigten weiblichen, männlichen und diversen Mitgliedern der Diözesankonferenz möglich, Anträge an die Mitglieder ihres jeweiligen Geschlechts der Diözesankonferenz zu stellen.</u></p> <p>Die Anträge mit Begründungen sind bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz bei der Diözesanleitung schriftlich einzureichen und mindestens drei Wochen, vorher von der Diözesanleitung den Mitgliedern der Diözesankonferenz schriftlich zuzuleiten.</p> <p>Später eingehende Anträge bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung <del>eines Drittels</del><u>der Hälfte</u> der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz.</p>



<p>Im Verlauf der Beratung können Initiativanträge gestellt werden. Sie bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz.</p>	<p>Satzungsänderungsanträge können nach Ablauf der Antragsfrist nicht mehr in die Tagesordnung aufgenommen werden. Änderungs- und Alternativanträge können jederzeit gestellt werden.</p> <p>Im Verlauf der Beratung können Initiativanträge gestellt werden. Sie bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz.</p>
<p>§10 Unterlagen</p> <p>Mindestens drei Wochen vor Beginn erhalten die Mitglieder der Diözesankonferenz durch die Diözesanleitung die notwendigen Unterlagen, und zwar:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die vorläufige Tagesordnung</li> <li>• Die Anträge mit Begründung</li> <li>• Die Berichte der Diözesanleitung</li> <li>• Die Berichte der Kommissionen</li> <li>• Den Bericht des Wahlausschusses</li> </ul>	<p><del>§10</del> <u>§9</u> Unterlagen</p> <p>Mindestens drei Wochen vor Beginn erhalten die Mitglieder der Diözesankonferenz durch die Diözesanleitung die notwendigen Unterlagen, und zwar:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die vorläufige Tagesordnung</li> <li>• Die Anträge mit Begründung</li> <li>• Die Berichte der Diözesanleitung</li> <li>• <del>Die Berichte der Kommissionen</del></li> <li>• Den Bericht des Wahlausschusses</li> </ul>

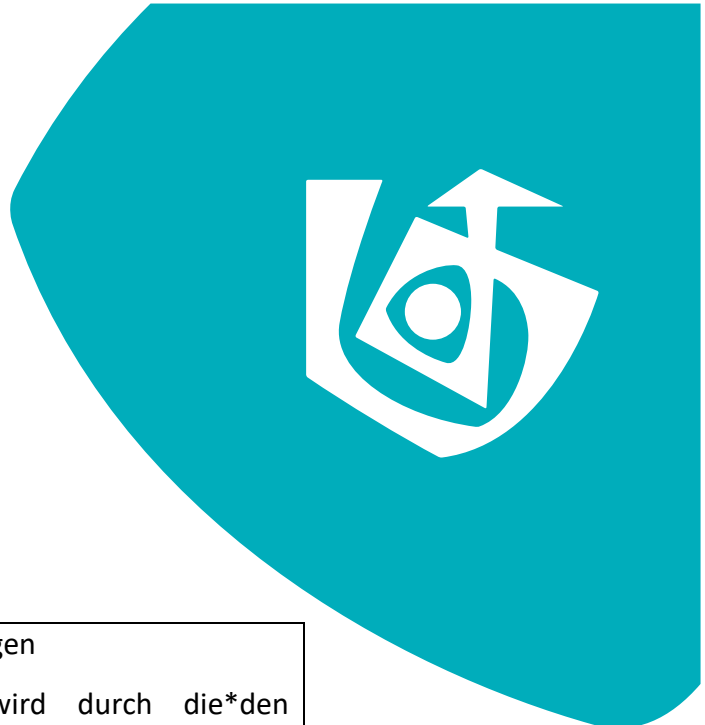


Für die Übermittlung von Informationen, wie Einladungen, Anträge, Berichte, Protokolle, Informationen zu Wahlen sowie andere Unterlagen zu Sitzungen, gilt die Textform, soweit nicht die Schriftform ausdrücklich bestimmt ist. Weiterhin kann eine Bereitstellung durch weitere technische Mittel durch die Diözesanleitung erfolgen.

Textform bedeutet eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist und die auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden muss. Dies sind insbesondere klassische Schriftstücke, maschinell erstellte Briefe und E-Mail-Nachrichten. Schriftform bedeutet eigenhändige Unterzeichnung eines Schriftstücks durch Namensunterschrift und Übermittlung dieses Schriftstücks im Original, als Telefax oder als Scan durch eine E-Mail.



<p><b>§11 Beschlussfähigkeit</b></p> <p>Die Diözesankonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Dabei wird weniger als die Hälfte der Stimmen von der Diözesanleitung wahrgenommen.</p> <p>Die Diözesankonferenz gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht ausdrücklich festgestellt wird. Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat die*der Vorsitzende die Sitzung sofort zu unterbrechen, bis die*der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit wieder feststellen kann oder die Konferenz für beendet erklärt wird.</p>	<p><b>§10<del>1</del> Beschlussfähigkeit</b></p> <p>Die Diözesankonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. <u>Zusätzlich darf kein Geschlecht mehr als Zwei-Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausmachen.</u>—Dabei wird weniger als die Hälfte der Stimmen von der Diözesanleitung wahrgenommen.</p> <p>Die Diözesankonferenz gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht ausdrücklich festgestellt wird. Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat die*der Vorsitzende die Sitzung sofort zu unterbrechen, bis die*der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit wieder feststellen kann oder die Konferenz für beendet erklärt wird.</p>
--	--



### §13 Beratungen

Das Wort wird durch die\*den Vorsitzende\*n in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen erteilt. Frauen und Männer werden auf getrennten Redelisten geführt und abwechselnd aufgerufen. Berichte werden abschnittsweise beraten. Antragsteller\*innen und Berichtersteller\*innen können außerhalb der Reihenfolge das Wort verlangen.

Die Redezeit kann von der\*dem Vorsitzenden begrenzt werden. Dies kann von der Diözesankonferenz durch die einfache Mehrheit aufgehoben werden.

Der\*die Vorsitzende kann Redner\*innen, die nicht zur Sache sprechen, das Wort entziehen. Gegen Maßnahmen des\*der Vorsitzenden ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Diözesankonferenz.

### §1~~2~~3 Beratungen

Das Wort wird durch die\*den Vorsitzende\*n in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen erteilt. ~~Frauen — und Männer~~Weibliche, männliche und diverse Mitglieder der Diözesankonferenz werden auf getrennten Redelisten geführt und im Wechsel (weiblich – männlich – divers) abwechselnd aufgerufen, eine Quotierung der Meldungen ist möglich.

Berichte werden abschnittsweise beraten.

Antragsteller\*innen und Berichtersteller\*innen können außerhalb der Reihenfolge das Wort verlangen.

Die Redezeit kann von der\*dem Vorsitzenden begrenzt werden. ~~Dies kann von der Diözesankonferenz durch die einfache Mehrheit aufgehoben werden.~~

Der\*die Vorsitzende kann Redner\*innen, die nicht zur Sache sprechen, das Wort entziehen. ~~Gegen Maßnahmen des\*der Vorsitzenden ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Diözesankonferenz.~~



<p>§14 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung</p> <p>Zu Anträgen oder Hinweisen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt werden. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Die Anträge sind sofort zu behandeln.</p> <p>Anträge und Hinweise zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen; das sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung</li> <li>• Antrag auf Schluss der Redeliste</li> <li>• Antrag auf Beschränkung der Redezeit</li> <li>• Antrag auf Vertagung eines Antrages oder eines Tagungspunktes</li> <li>• Antrag auf Unterbrechung der Sitzung</li> <li>• Antrag auf Nichtbefassung</li> <li>• Hinweis zur Geschäftsordnung</li> <li>• Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss</li> </ul>	<p>§1<del>3</del>4 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung</p> <p>Zu Anträgen oder Hinweisen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt werden. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Die Anträge sind sofort zu behandeln.</p> <p>Anträge und Hinweise zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen; das sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li><u>1. Hinweis zur Geschäftsordnung</u></li> <li><u>2. Widerspruch gegen die Maßnahme der Sitzungsleitung</u></li> <li><del>3.</del> Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung</li> <li><u>4. Antrag auf Schluss der Redeliste</u></li> <li><u>5. Antrag auf Beschränkung der Redezeit</u></li> <li><u>6. Antrag auf Vertagung eines Antrages oder eines Tagungspunktes</u></li> <li><u>7. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung</u></li> <li><u>8. Antrag auf Nichtbefassung</u></li> </ol>
--	---



- Antrag auf Vertagung der Konferenz
- Antrag auf Schluss der Konferenz
- Antrag auf getrennte Beratung (mit Kriterium)
- Protokollierung der Debatte

Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen; andernfalls ist nach Anhörung einer\*s Gegenrednerin\*s sofort abzustimmen. Bei den Anträgen auf Schluss oder Vertagung der Konferenz muss immer abgestimmt werden, zuvor muss mindestens einem stimmberechtigten Mitglied der Diözesankonferenz die Gelegenheit gegeben werden, dagegen zu sprechen. Für die Annahme dieser Anträge ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig. Der Schlussantrag geht dem Vertagungsantrag und dieser allen übrigen Anträgen vor. Über die Auslegung der Wortmeldungen zur Geschäftsordnung entscheidet der\*die Vorsitzende verbindlich.

9. Antrag auf getrennte Beratung (zB. Geschlechtergetrennt, altersgetrennt oder nach thematischen Interessen)~~Hinweis zur Geschäftsordnung~~

10. Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss

11. Antrag auf Abstimmung über einen Antrag mit absoluter Mehrheit

12. Antrag auf erneute Abstimmung über einen Antrag

13. Antrag auf Vertagung der Konferenz

14. Antrag auf Schluss der Konferenz

15. Antrag auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit

16. Antrag auf geheime Abstimmung

~~Antrag auf getrennte Beratung (mit Kriterium)~~—17. Antrag auf geschlechtsgetrennte Abstimmung

18. Antrag auf erneute Auszählung einer Abstimmung oder Wahl

19. Protokollierung der Debatte

Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen; andernfalls ist nach Anhörung einer\*s Gegenredner\*in\*s sofort abzustimmen.



Bei den Anträgen auf Schluss oder Vertagung der Konferenz muss immer abgestimmt werden, zuvor muss mindestens einem stimmberechtigten Mitglied der Diözesankonferenz die Gelegenheit gegeben werden, dagegen zu sprechen. Für die Annahme dieser Anträge ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig.

Den Anträgen gemäß 15 – 17 ist immer zu entsprechen.

Der Antrag auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit geht dem Antrag zum Widerspruch gegen die Maßnahmen der Sitzungsleitung, dieser dem Schlussertrag und dieser dem Vertagungsantrag vor. Die anderen Anträge werden nachrangig behandelt. ~~Der Schlussertrag geht dem Vertagungsantrag und dieser allen übrigen Anträgen vor.~~

Über die Auslegung der Wortmeldungen zur Geschäftsordnung entscheidet der\*die Vorsitzende verbindlich.





#### §8 Mehrheiten

Eine einfache Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt vor, wenn bei einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die der abgegebenen gültigen Nein-Stimmen überwiegt.

Eine Zwei-Drittel-Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt vor, wenn bei einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen mindestens zwei Drittel der Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen ausmacht.

Eine absolute Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt vor, wenn bei einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die Hälfte der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder überwiegt.

#### §~~14~~ Mehrheiten

Eine einfache Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt vor, wenn bei einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die der abgegebenen gültigen Nein-Stimmen überwiegt.

Die abgegebenen Enthaltungen werden bei der Feststellung dieser Mehrheit nicht berücksichtigt.

Eine Zwei-Drittel-Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt vor, wenn bei einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen mindestens zwei Drittel der Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen ausmacht.

Die abgegebenen Enthaltungen werden bei der Feststellung dieser Mehrheit berücksichtigt.

Eine absolute Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt vor, wenn bei einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen ~~die Hälfte der Anzahl der anwesenden — stimmberechtigten Mitglieder überwiegt.~~ die Summe der abgegebenen gültigen Nein-Stimmen und Enthaltungen überwiegt.



<p>§16 Abstimmungen</p> <p>Abgestimmt wird mit Ja, Nein und Enthaltung. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Überwiegen die Enthaltungen die Ja-Stimmen, so muss die Diskussion über den Beratungsgegenstand auf Antrag neu eröffnet und erneut abgestimmt werden. Abstimmungen über Änderungen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Geschäftsordnung bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit.</p> <p>Abgestimmt wird mit Stimmkarten. Auf Antrag muss die Beschlussfähigkeit überprüft werden. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden zuerst abzustimmen. Bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung, muss diese auf Antrag wiederholt werden. Auf Antrag kann im weiteren Verlauf der Beratungen über Beschlüsse noch einmal abgestimmt werden. Die*der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.</p>	<p>§16 Abstimmungen</p> <p>Abgestimmt wird mit Ja, Nein und Enthaltung.</p> <p>Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Überwiegen die Enthaltungen die Ja-Stimmen, so muss die Diskussion über den Beratungsgegenstand auf Antrag neu eröffnet und erneut abgestimmt werden. Abstimmungen über Änderungen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Geschäftsordnung bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit.</p> <p><u>Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen.</u></p> <p>Abgestimmt wird mit Stimmkarten <u>oder digitalen Abstimmungsprogrammen.</u> Die <u>Sitzungsleitung gibt bei jeder Abstimmung die Methode vor – eine Kombination aus analoger und digitaler Stimmabgabe in einer Abstimmung ist ausgeschlossen.</u></p>
---	--



~~Auf Antrag muss die Beschlussfähigkeit überprüft werden. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden zuerst abzustimmen. Bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung, muss diese auf Antrag wiederholt werden. Auf Antrag kann im weiteren Verlauf der Beratungen über Beschlüsse noch einmal abgestimmt werden. Die\*der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.~~

Bei einer geschlechtsgetrennten Abstimmung muss die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit der gesamten Diözesankonferenz erreicht werden. Zusätzlich muss die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit bei mindestens zwei Geschlechtern erreicht werden. Falls nicht bei allen Geschlechtern die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit erreicht wurde, muss auf Antrag die Diskussion neu eröffnet und erneut abgestimmt werden.



	<p><u>Es wird geschlechtshomogen abgestimmt, wenn ein Antrag an die weibliche Mitglieder der Diözesankonferenz bzw. ein Antrag an die männlichen Mitglieder der Diözesankonferenz bzw. ein Antrag an die diversen Mitglieder der Diözesankonferenz fristgerecht eingereicht oder in die Tagesordnung aufgenommen wurde.</u></p> <p><u>Die Abstimmung über einen an die weiblichen, männlichen oder diversen Mitglieder der Diözesankonferenz gestellten Antrag erfolgt geschlechtshomogen innerhalb des jeweiligen Geschlechts.</u></p> <p><u>Änderungen der Geschäftsordnung können nicht geschlechtshomogen beschlossen werden.</u></p>
<p>§17 Wahlen</p> <p>Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Auf Antrag kann Abstimmung mit Stimmkarten erfolgen, wenn sich kein Widerspruch ergibt.</p>	<p>§17 Wahlen</p> <p>Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt, <u>diese kann per Stimmzettel oder digitalen Abstimmungsprogrammen erfolgen.</u></p>



Der Wahl geht eine Personalbefragung und auf Antrag eine Personaldebatte voraus. Abgestimmt wird mit Ja und Nein und Enthaltung. Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind.

Es sind die Kandidat\*innen gewählt, die die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigen und mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten. Wurden im ersten Wahlgang aufgrund von Stimmgleichheit mehr Personen gewählt als Ämter zu besetzen sind, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat\*innen mit Stimmgleichheit statt.

Der Wahlausschuss gibt bei jedem Wahlgang die Methode vor – eine Kombination aus analoger und digitaler Stimmabgabe in einem Wahlgang ist ausgeschlossen.

-Auf Antrag kann Abstimmung mit Stimmkarten erfolgen, wenn sich kein Widerspruch ergibt. Der Wahl geht eine Personalbefragung und auf Antrag eine Personaldebatte voraus.

Abgestimmt wird mit Ja, ~~und~~ Nein und Enthaltung. Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind. Bei der Stimmabgabe muss der Wähler\*innenwille eindeutig erkennbar sein. Wenn für einzelne Personen keine Stimme abgegeben wird, ist der ganze Stimmzettel ungültig.

Endgültig nicht gewählt ist, wer mehr Nein- als Ja-Stimmen erhält.

Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit erhält. Werden Ämter im ersten Wahlgang nicht besetzt und stehen noch Kandidat\*innen aus dem ersten Wahlgang zur Wahl, findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint und mehr Ja- als Nein-Stimmen



erhält (einfache Mehrheit gemäß §14).

Sind mehr Kandidat\*innen gewählt als Ämter zu besetzen sind und liegt eine Stimmgleichheit bei den Ja-Stimmen vor, erfolgt eine Stichwahl, bei der nur mit Ja-Stimmen und Nein-Stimmen abgestimmt wird. Diese Regelung ist für alle weiteren Stichwahlen anzuwenden.

Sind bei Wahlen für Delegationen mehr Kandidat\*innen gewählt als Ämter zu besetzen sind, bekommen diejenigen mit den meisten Ja-Stimmen die Delegation übertragen. Die übrigen gewählten Kandidaten oder Kandidat\*innen werden in absteigender Reihenfolge der Anzahl ihrer Ja-Stimmen als Ersatzdelegierte benannt.

Der Wahl geht eine Personalbefragung und auf Antrag eine Personaldebatte voraus.

~~Es sind die Kandidat\*innen gewählt, die die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigen und mehr Ja als Nein-Stimmen erhalten. Wurden im ersten Wahlgang aufgrund von Stimmgleichheit mehr Personen gewählt als Ämter zu besetzen sind, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat\*innen mit Stimmgleichheit statt.~~



<p>§19 Abwahl von einzelnen von der Diözesankonferenz gewählten Personen</p> <p>Anträge auf Abwahl von einzelnen von der Diözesankonferenz gewählten Personen sind bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz der Diözesanleitung schriftlich einzureichen und mindestens drei Wochen vorher von der Diözesanleitung den Mitgliedern der Diözesankonferenz schriftlich zuzuleiten. Zur Abwahl von Diözesanleitungsmitgliedern bzw. von der Diözesankonferenz gewählten Mitgliedern des Diözesanausschusses ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig. Zur Abwahl aller anderen von der Bundeskonferenz gewählten Personen ist die absolute Mehrheit notwendig.</p>	<p>§19 Abwahl von einzelnen von der Diözesankonferenz gewählten Personen</p> <p>Anträge auf Abwahl von einzelnen von der Diözesankonferenz gewählten Personen sind bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz der Diözesanleitung schriftlich einzureichen und mindestens drei Wochen vorher von der Diözesanleitung den Mitgliedern der Diözesankonferenz schriftlich zuzuleiten. Zur Abwahl von Diözesanleitungsmitgliedern bzw. von der Diözesankonferenz gewählten Mitgliedern des Diözesanausschusses ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig. Zur Abwahl aller anderen von der <del>Diözesankonferenz</del><u>Bundeskonferenz</u> gewählten Personen ist die absolute Mehrheit notwendig.</p>
<p>§24 Schlussbestimmungen</p> <p>Die Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die außerordentliche Diözesankonferenz der Katholischen jungen Gemeinde Berlin 2018 in Kraft.</p>	<p>§24 Schlussbestimmungen</p> <p>Die Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die außerordentliche Diözesankonferenz der Katholischen jungen Gemeinde Berlin 20<del>18</del><u>23</u> in Kraft.</p>

**Der Antrag wurde einstimmig angenommen.**